



Flugordnung Luftsportfreunde Tura Büderich Apelter Feld

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Benutzung und das Betreten des Fluggländes ist nur Mitgliedern gestattet.
Nichtmitglieder bedürfen hierzu einer besonderen Erlaubnis durch den Flugleiter.

Flugbetrieb darf als Auflage der Aufstiegserlaubnis ausschließlich nach telefonischer Freigabe durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) in Anwesenheit eines durch den Vorstand in der Flugleiterliste aufgenommenen Flugleiters und mit dessen Zustimmung für jeden einzelnen Flug aufgenommen werden.

Der Flugbetrieb unterliegt weiterhin folgenden Bedingungen:

1. Der Pilot besitzt einen ausreichenden Versicherungsschutz nach § 103 LuftVZO.
2. Der Pilot besitzt einen gültigen Kenntnissnachweis des DMFV oder eines anderen in Deutschland mit einer Betriebsgenehmigung des Luftfahrtbundesamtes (LBA) versehenen Verbandes.
3. Für die Betreiber unbemannter Luftfahrzeuge (UAS) besteht eine EU Registrierungsspflicht, die beim Luftfahrtbundesamt durchgeführt wird.
Die lesbare Registrierungsnummer oder der entsprechende QR-Code für Flugmodelle (e-ID) ist an geeigneter Stelle des UAS anzubringen.
4. Alle Flugmodelle sind ausschließlich in Sichtweite des Piloten zu betreiben. Die Sendeleistung bei FPV Flügen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Wert nicht übersteigen.
Bis zu einer Flughöhe von 30 m über Grund gilt ersatzweise auch der Einsatz einer Videobrille (FPV) als Betrieb in Sichtweite. Dabei darf das Flugmodell nicht weiter entfernt geflogen werden, als es in natürlicher Sichtweite ohne Videobrille (visuelles Ausgabegerät) sicher gesteuert werden könnte. Oberhalb von 30 m bis 120 m sind FPV-Flüge nur zulässig, wenn eine zweite Person den Steuerer auf Gefahren im Flugbetrieb hinweist (Spotter), siehe Leitfaden „Modellflugbetrieb im DMFV“ Checkpunkt 9.
5. Der Pilot nimmt weder vor noch während des Betriebes eines Flugmodells Alkohol oder sonstige psychoaktive Substanzen zu sich.
6. Das Abfluggewicht von Modellen muss unter 25 kg liegen .
7. Die Betriebssicherheit des Modells ist vor jedem Flug hinreichend vom Piloten zu überprüfen.

Flugbetriebszeiten sind wie folgt laut Aufstiegserlaubnis geregelt:

1. an stillen Feiertagen kein Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren
2. Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist auf die Zeit von 9-12 Uhr, sowie 15-19 Uhr beschränkt.

Der Flugraum liegt westlich des Sicherheitszaunes. Er dehnt sich nach Süden 250m, nach Norden 500m aus. Der Sommerdeich im Nordosten darf nur mit einer Mindesthöhe von 15m überflogen werden. Die Maximale Flughöhe beträgt 150m. Bemannten Luftfahrzeugen ist Vorrang zu gewähren.

Anweisungen des Flugleiters ist unverzüglich Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht in Vertretung des Vorstandes aus. Er ist berechtigt, den Flugbetrieb abubrechen, einzuschränken oder Einzelne vom Flugbetrieb auszuschließen.

Über den Ablauf des Flugbetriebes führt der Flugleiter das Flugleiterbuch.

Mißbrauch des Fluggländes sowie Zuwiderhandlungen gegen die Flugordnung werden strafrechtlich verfolgt.